



## **Namensführung von deutsch-ausländischen Mehrstaatern, die vor dem 01.09.1986 im Ausland geboren wurden**

Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 02.03.1979 beurteilt sich die Namensführung einer Person nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt. In einem Urteil vom 20.06.1979 führte der BGH des Weiteren aus, dass bei Personen, die neben der deutschen auch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, nicht stets die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend ist. Maßgebend ist vielmehr diejenige Staatsangehörigkeit, zu denen die Person die engsten Beziehungen hat (sog. **effektive Staatsangehörigkeit**).

Ein entscheidendes Kriterium bei der Feststellung, welche Staatsangehörigkeit des Mehrstaaters die effektive ist, ist der **gewöhnliche Aufenthalt der betreffenden Person im Zeitpunkt ihrer Geburt**. Nach der herrschenden deutschen Rechtsmeinung kann die prüfende deutsche Stelle (z.B. eine deutsche Auslandsvertretung im Rahmen eines Passantrags) neben der Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Geburt aber auch andere Umstände aus dem vergangenen, gegenwärtigen und für die Zukunft geplanten Verlauf des Lebens des Betroffenen berücksichtigen, z.B. die Inanspruchnahme staatsbürgerlicher Rechte und die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, die kulturelle Prägung, Sprache, wirtschaftliche, berufliche und private Verbindungen oder Zukunftspläne. Im Einzelfall kann trotz gewöhnlichen Aufenthalts in einem Staat die Staatsangehörigkeit des anderen Staates die effektive sein. Dabei ist auch der erklärte Wille des Betroffenen zu beachten, soweit er den tatsächlichen Verhältnissen nicht offenkundig widerspricht.<sup>1</sup>

In seinem Beschluss vom 04.11.2008 entschied das Kammergericht Berlin, dass der o.g. BGH-Beschluss auch auf Fälle anzuwenden sei, in denen die Person bereits vor dem Beschlussdatum, m.a.W. vor dem 02.03.1979 geboren wurde.

Die Standesämter des Landes Berlin, insbesondere das für Auslandsgeburten meist zuständige Standesamt I in Berlin, und das Auswärtige Amt folgen dem Beschluss des Kammergerichts Berlin, der sich auf alle Deutschen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit, also nicht nur auf deutsch-griechische Doppelstaater, bezieht. Der Beschluss hat zur Folge, dass deutsch-ausländische Mehrstaater, die vor dem 01.09.1986 im Ausland geboren wurden, aus heutiger Sicht für den deutschen Rechtsbereich gegebenenfalls einen anderen Familiennamen führen als den, der sich aus ihrem bisherigen deutschen Reisepass ergibt.

Für die rechtlich verbindliche Feststellung der Namensführung und die hierfür bedeutsame effektive Staatsangehörigkeit einer Person ist das örtlich zuständige deutsche Standesamt zuständig. In Fällen, in denen eine Person im Ausland geboren wurde und/oder im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist dies häufig das Standesamt I in Berlin. Das zuständige Standesamt prüft auf Grundlage einer besonderen Erklärung, die der/die Betroffene abgeben muss, welche Staatsangehörigkeit die effektive ist.

Das Auswärtige Amt ist sich der Tragweite der Auswirkungen des Beschlusses des

---

<sup>1</sup> Palandt, Kommentar zu Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Kammergerichts Berlin für den betroffenen Personenkreis bewusst. Das Auswärtige Amt hat das Standesamt I in Berlin deshalb gebeten, bei der Prüfung der Frage, welche Staatsangehörigkeit in einem konkreten Fall die effektive ist, möglichst zu einem Ergebnis zu kommen, dass eine Namensänderung für die betroffenen Personen vermieden wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auslandsvertretungen und das Standesamt I in Berlin an objektive Prüfkriterien im Zeitpunkt der Geburt zur Beurteilung der effektiven Staatsangehörigkeit gebunden sind. Dies hat zur Folge, dass nicht in allen Fällen das vom Betroffenen gewünschte Namensergebnis erreicht werden kann.

Die deutschen Auslandsvertretungen sind bei der Ausstellung von deutschen Reisepässen an die Entscheidung eines deutschen Standesamtes über die Namensführung gebunden.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, die Entscheidung des Standesamtes anzufechten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Botschaft in Athen oder das Generalkonsulat in Thessaloniki oder kontaktieren Sie das für Sie zuständige deutsche Standesamt unmittelbar.

#### Das Standesamt I in Berlin ist wie folgt erreichbar:

Standesamt I in Berlin  
Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin (Mitte)  
Tel.: +49-30-90 269-0  
Fax: + 49-30-90 269-5245  
E-Mail: [Post.Stand1@labo.berlin.de](mailto:Post.Stand1@labo.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/standesamt1/](http://www.berlin.de/standesamt1/)

#### **Bitte beachten Sie:**

Das Standesamt I in Berlin ist ab dem 01. November 2017 nur in folgenden Fallkonstellationen zuständig:

Die deutsche Person, für die ein Personenstandseintrag errichtet, eine Namensklärung wirksam entgegengenommen oder ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden soll, war nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft oder gemeldet. Bei minderjährigen Kindern erstreckt sich diese Voraussetzung auch auf die Eltern des Kindes.

#### Zuständigkeit anderer Standesämter:

Sofern die deutsche Person oder mindestens ein Elternteil eines minderjährigen Kindes jemals (auch als Kind) im Inland wohnhaft oder gemeldet war, liegt die Zuständigkeit für die Beurkundung des Personenstandsfalles (Geburt, Ehe oder Sterbefall sowie die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses) oder die wirksame Entgegennahme einer Namensklärung bei dem Standesamt **des letzten inländischen Wohnortes**.